



GEMEINDE HILTENSFINGEN

Bekanntmachung

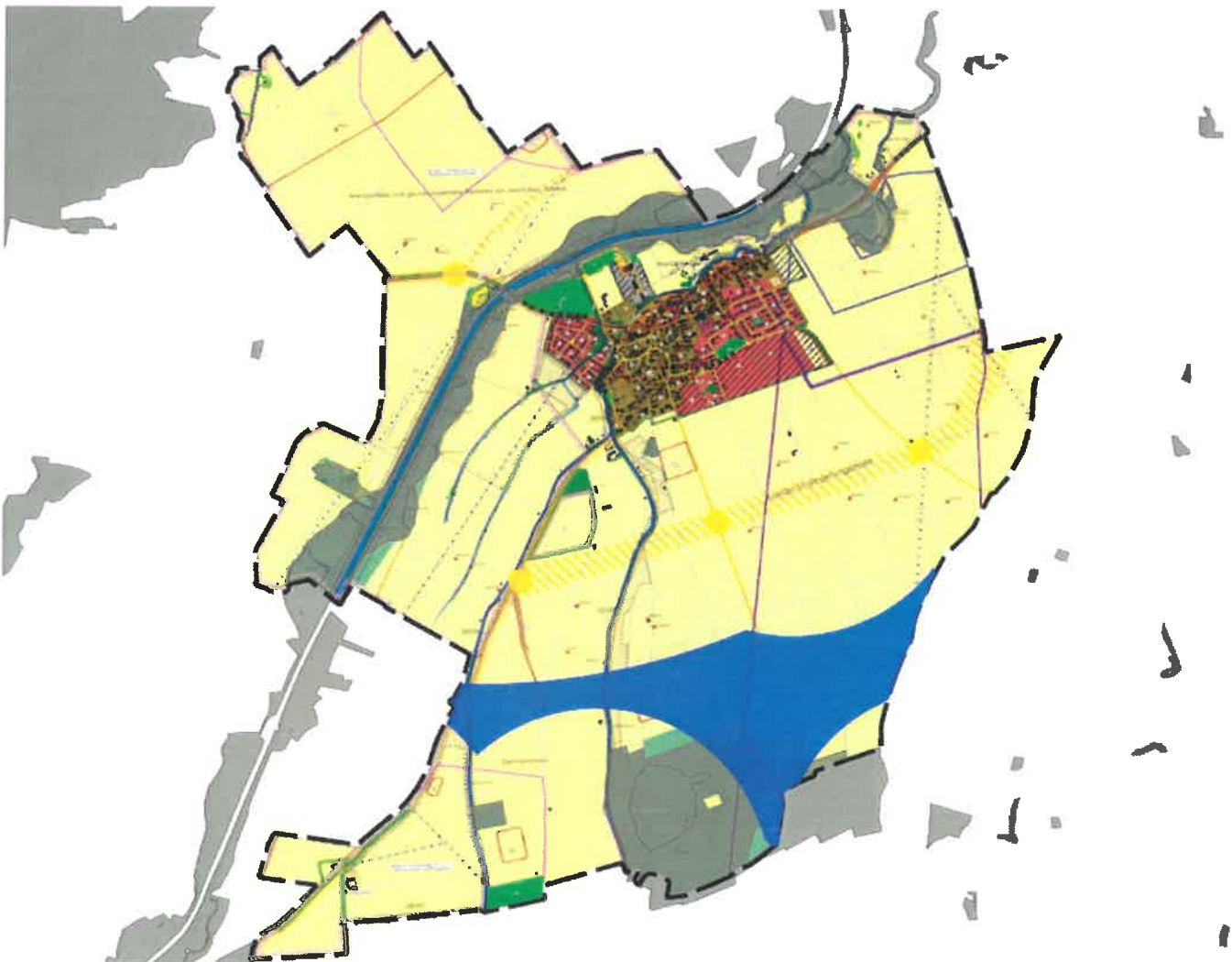
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Hiltensfingen (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Hiltensfingen hat in seiner Sitzung vom 19.01.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Hiltensfingen (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) beschlossen.

In der Sitzung vom 05.04.2023 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 05.04.2023 gebilligt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach

sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Die geänderte Bayerische Bauordnung, in Kraft getreten am 16. November 2022, ermöglicht mit Art. 82 (5) i. V. m. Art. 82a BayBO, um diese Ziele zu erreichen, Ausnahmeregelungen von der sog. 10 H-Regelung gem. Art 82 (1) und (2) BayBO, die bislang festlegt, dass Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung als Abstand einhalten müssen. Demnach gilt ein 1000 m Abstand in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2000 m zu Gewerbe- und Industriegebieten, längs von Haupteisenbahnstrecken (Korridor von 500 m), beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen und in Waldgebieten. Mit dem voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tretenden Art. 82b BayBO entfallen sowohl die Bestimmungen der 10 H-Regelung, als auch jene des Art 82a BayBO in Vorranggebieten im Regionalplan und Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin kontrollieren zu können veranlasst die Gemeinde Hiltenfingen eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet) für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (A), der Begründung (B), dem Umweltbericht (C) und den Verfahrensvermerken (D), jeweils in der Fassung vom 05.04.2023, liegt im Rathaus der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltenfingen, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, Zimmer 1, in der Zeit

vom 27. April 2023 bis einschließlich 29. Mai 2023

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <http://www.hiltenfingen.de/bebauungsplaene-und-bauleitplanung/> im Internet eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiltensfingen, 20. April 2023



angeheftet:	20.04.23
abgenommen:	27.04.23
Handzeichen:	

Irmner
1. Bürgermeister